

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	13.10.2022		
Geschäftszeichen	SO/ZD - S.Peters/ Krämer		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 23.11.2022	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 07.12.2022	TOP
Behandlung	öffentlich -		GD 387/22

Betreff: Erfahrungsbericht zu dem erweiterten Beratungsansatz der Beistandschaften und Amtsvormundschaften (BAV)

Anlagen:

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.



Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:

BM 2, C 2, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Ausgangslage

Der Bereich Beistandschaft/Amtsvormundschaften (BAV) wurde nach einem längeren Entscheidungsprozess Ende 2021 dezentralisiert und in den Sozialräumen verortet. Diese Verortung war Ende des 1. Quartals 2022 abgeschlossen.

Der Aufgabenbereich Beurkundungen und Beglaubigungen verbleibt im Bereich der Zentralen Dienste in der Schwambergerstraße.

Mit dem Auszug in die Sozialräume und der neuen Nähe zu den anderen Sozialen Diensten begann die BAV ihr Angebotsprofil weiterzuentwickeln. In der fachlichen und rechtlichen Debatte werden verstärkt die Beteiligung, das Zusammenwirken und das Engagement der Eltern gefordert. Deshalb legt die BAV das Augenmerk auf die Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Sozialräumen. Hierfür eignet sich der sog. erweiterte Beratungsansatz.

2. Beratung, Unterstützung, Beistandschaft

Grundlage des erweiterten Beratungsansatzes ist der Leitsatz "So viel Beratung und Unterstützung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig".

Zielsetzung hierbei ist, durch eine umfassende Erfassung der gesamten Familiensituation und aller "Problemfelder" frühzeitig gegensteuern zu können, um spätere kosten- und eingriffsintensive Maßnahmen zu vermeiden.

Da die BAV häufig der erste Kontakt der Klient*innen mit dem Jugendamt ist, können die Mitarbeitenden zu weiteren Angeboten und Leistungen des Jugendamts beraten. Durch die Verortung in den fünf Sozialraumteams sind die Wege kurz. Die Bürger*innen können über den Flur im gleichen Gebäude zu den jeweils verantwortlichen Diensten gehen.

Durch die Bevorzugung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen sollen die Eltern daran erinnert werden, dass sie weiterhin die Verantwortung und hiermit verbunden auch Rechte und Pflichten hinsichtlich ihrer Kinder haben. Weiterhin soll durch die frühzeitige Beratung unter Einbeziehung beider Elternteile vermieden werden, dass die bestehenden Konflikte eskalieren. So sollen außergerichtliche einvernehmliche Einigungen erreicht werden können. Hierbei werden die Eltern durch die Beratung und Unterstützung befähigt, ihre Angelegenheiten möglichst eigenverantwortlich und selbständig zu regeln, so dass ihre Elternautonomie hierdurch gestärkt wird.

2.1 Beratung

Die Beratung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Sie ist eine Hilfe, die in der Regel einen persönlichen direkten Kontakt zu beiden Eltern erfordert.

Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Erlangung und Ausübung der elterlichen Sorge. Weiterhin wird über das Umgangsrecht und die Umgangspflicht sowie die

nachgewiesenen Auswirkungen eines regelmäßigen Umgangs beider Elternteile auf das Kindeswohl und auf die Leistung im Bereich Unterhalt informiert.

Falls notwendig oder gewünscht kann auch über die Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung, der Vaterschaftsanfechtung und der Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtungsverfahren informiert werden. Über die allgemeinen Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (Waisenrente, Unterhaltsvorschussleistungen usw.) und deren rechtliche Durchsetzung werden die Eltern ebenfalls beraten.

Bei Bedarf ist die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamtes bzw. anderer Träger und Institutionen zu empfehlen (Erziehungsberatung, Beratung bei Trennung und Scheidung, Mediation, usw.). Das Ergebnis der Beratung kann eine Vereinbarung zur Unterstützung oder die Einrichtung einer Beistandschaft sein.

2.2 Unterstützung

Die Unterstützung geht über die verbale Hilfe hinaus und leistet aktive Hilfe. Sie ist - im Gegensatz zur Beratung - ein Handeln mit Außenwirkung und hat den Zweck, die Beratungsergebnisse durch Formulieren von Anträgen oder ähnlichen Verfahrenshilfen, Fertigen von Entwürfen, Vorbereiten von gerichtlichen Anträgen oder Vollstreckungsersuchen wirksam zu gestalten.

Dies bedeutet beispielsweise:

- Kontaktaufnahme mit dem anderen Elternteil
- Finden einer einvernehmlichen Lösung
- zur Anerkennung der Vaterschaft auffordern
- Berechnung von Unterhaltsansprüchen
- Titulierung oder Unterhaltsvereinbarung vorbereiten
- mit Anwälten kommunizieren

Eine gerichtliche Vertretung im Rahmen der Unterstützung ist nicht zulässig.

Eine passgenaue Beratung und Unterstützung trägt hauptsächlich dazu bei, dass dauerhafte, einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden.

Durch gemeinsame Vereinbarungen müssen ggf. öffentliche Sozialleistungen gar nicht erst in Anspruch genommen werden, da der Unterhalt unmittelbar und in voller Höhe vom verpflichteten Elternteil gezahlt wird. Gerichtlich durchgesetzte Verpflichtungen sind im Vergleich häufig nicht von Bestand und aufgrund der vorgeschriebenen anwaltlichen Vertretung kostenintensiv.

2.3 Beistandschaft

Wenn Beratung und Unterstützung nicht ausreichen oder eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit notwendig ist, wird durch das Jugendamt eine weitere Hilfe in Form der Beistandschaft angeboten. Diese ist ebenfalls kostenfrei und kommt in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleich.

Eine Beistandschaft bietet sich dann an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des minderjährigen Kindes im gerichtlichen Verfahren notwendig wird oder ggf. Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung notwendig sind.

Antragsberechtigt ist der allein sorgeberechtigte Elternteil oder - bei gemeinsamer elterlicher Sorge

- der betreuende Elternteil des Kindes sowie der nach §1776 BGB berufene Vormund. Der Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft kann vom Jugendamt nicht abgelehnt werden. Sobald der schriftliche Antrag dem Jugendamt vorliegt, ist das Jugendamt Beistand geworden. Eine Antragstellung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Bei der Beistandschaft handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die nicht als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen gesehen werden kann. Im Rahmen des Antrages kann die Beistandschaft auch auf einzelne Aufgaben (Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs) beschränkt werden.

Der Beistand ist für den jeweiligen Aufgabenbereich neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes, wobei das Sorgerecht durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt wird (Ausnahme: vertretungsberechtigt in einem Rechtsstreit ist alleine der Beistand). Der Beistand ist Interessenvertreter des Kindes und damit unabhängig von Interessen anderer Leistungsträger*innen.

Ist der Aufgabenkreis der Beistandschaft beschränkt, so endet diese mit Erfüllung des Auftrages. Ansonsten endet die Beistandschaft dann, wenn die Antragsteller*in dies verlangt. Ist kein Handlungsbedarf mehr gegeben, kann der Beistand dem Elternteil vorschlagen die Beistandschaft zu beenden. Er selber kann sie nicht von sich aus beenden.

Im Übrigen endet die Beistandschaft sobald die Antragsteller*in die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, bspw. wenn die Personensorge auf einen Dritten übertragen wurde.

Im Rahmen der Beistandschaft ist zur Abstimmung und zur Transparenz der Handlungsschritte unbedingt eine kontinuierliche Kommunikation und Kooperation zwischen Beistand und Antragsteller*in notwendig, da ggf. die fachliche Einschätzung des Beistandes im Einzelfall von den Interessen der Antragsteller*in abweichen kann.

3. Weiterentwicklung

Das Angebot der BAV befindet sich erst seit kurzem in den Sozialräumen. Deshalb müssen die Kenntnisse über die Angebote im Sozialraum und dortige Strukturen erst noch erarbeitet werden, um aussagekräftige aktuelle Zahlen zu bekommen.

Im Rahmen der Umzüge wurden Gespräche mit den einzelnen Sozialraumteamleitungen geführt, um die hinzugekommenen Mitarbeitenden der BAV in die bestehenden Teamstrukturen zu integrieren (bspw. Teilnahme an Fachteams, Teilnahme an Veranstaltungen zum Teambuilding, usw.) Diese Maßnahmen sollen weiter intensiviert werden, insbesondere da durch die Teilnahme der Mitarbeitenden an den verschiedenen Fachteams noch besser erreicht werden kann, dass alle Mitarbeitenden in den Sozialräumen die gegenseitigen Angebote und Strukturen besser kennenlernen, dadurch eine größere Akzeptanz entsteht und dies sich - auch auf das Klientel - positiv auswirkt.

Für die Zukunft soll das Angebot zudem weiterentwickelt und eng an die Angebote der freien Träger und der Abteilung Soziales im Sozialraum angebunden werden.

Hierfür werden zunächst Beratungsprotokolle eingeführt, die die durchgeführten Beratungen und deren Ergebnisse dokumentieren und die eventuell erkennbaren Bedarfe herausarbeiten sollen.

Aufgrund des verstärkten Fokus auf umfassende Beratung und damit einhergehende ausführlichere Gespräche, müssen die Mitarbeitenden der BAV im Hinblick auf entsprechende Gesprächsführungsmethoden sowie den Blick über die bisherige Arbeit hinaus geschult werden. Hierfür wird gerade in der Abteilung SO ein Schulungskonzept für alle Mitarbeitenden in den Sozialen Diensten konzipiert, an dem auch die Mitarbeitenden der BAV teilnehmen können.

Wir gehen davon aus, dass sich - nach Durchführung der o.g. Punkte - das Angebot der Beratung als wichtiges und hilfreiches Angebot für die Klient*innen in den Sozialräumen etablieren und sich die Zahl der durchgeführten Beratungen signifikant erhöhen wird. Anzustreben wäre, dass ein Anteil von 30% der bestehenden Beistandschaften (aktuell ca. 900) zukünftig als Beratungen geführt werden können.